**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 53

**Artikel:** Vereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92643

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 5. Juli.

IV. Jahrgang.

1858.

Nr. 53.

Die ichweigerifche Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Breis bis Ende 1858 ift franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werben direct an die Berlagshandlung "die Achweig- auser'sche Verlagsbuchhandlung in Baset" abressirt, ber Betrag wird bet ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Nebaktion: hand Bistand Kommanbant.

# Abonnements-Ginladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbreschung zugefandt; der Abonnementsbetrag für das neue Semester mit Fr. 3. 50 wird mit der Nummer 54 nachgenommen.

Meklamationen beliebe man uns franco zuzusfenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genan kontrollirt, che fie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig auzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können. Wir omspfehlen die Militär-Beitung dem Wohlwollen der Sh. Offiziere.

Bafel, 1. Juli 1858.

Schweighaufer'fche Verlagsbuchhandlung.

### Bereinfachung der eidgenöffischen Ariegsverwaltung.

(Fortsetzung.)

Beben wir nun speziell zu den von der Kommission vorgeschlagenen Bereinfachungen über, so ift Ubschaffung des Decompte auf die erfte Linie zu flellen.

Eine fleine Minderbeit wünschte Beibehaltung deffelben, und zwar aus sehr beachtenswerthen Grunden. Man glaubte bei einem langern Dienst bezwecke der Decompte zweierlei: Unschaffung der während dem Dienst verlorenen Effetten, zum Unsterhalt der Kleidung, Schube, Bervollständigung des vorgeschriebenen Inbalts des Tornisters, muthwillige Beschädigung ze.

Alisdann verschaffe sich der ärmere Soldat durch den Docompte ein fleines Guthaben, bas am Ende des Dienstes ihm wohl zu ftatten fame.

Nimmt man an, daß langere Kriege in der Schweiz faum voraussichtlich sind, daß ein Feldzug über 10 Wochen zu den seltenen gebort, bedenke man ferner, daß der Décompte eines Dienstes von 8 Wochen eirea Fr. 9 — per Wann ausmacht, so ist diese Summe zu unbedeutend, als daß damit viel angeschafft werden fann. Auch soll

in Zutunft dem Sauptmann das Recht gegeben werdes für Fahrlässigteiten, muthwilligen Schaden, Auschaffung von verlorenen Effekten, jum Unterbalt der Aleider ze., den Sold zurückzubehalten, bis das Rothwendige ergänzt ift; gewiß ein ebensozwechnößiges Mittel, als die Bennpung des Décomptes.

Das unpraktische des Décomptes bewies fich bis dato hauptsächlich auch badurch, daß er fast nie weder in Schulen noch Wiederholungskursen verrechnet wurde; sogar in den Truppenaufstellungen nicht. Bas nütt also eine Bestimmung, wenn sie nicht gehalten wird!

Der Décompte stammt aus den stehenden Armeen; er wurde eingeführt, um den Behörden eine handhabe gegen den Soldaten zu geben; falls ein Soldat liederlich war, wenn er desertirte ze., so blieb der Kasse der Kompagnie doch etwas zurück. Nach vier und mehreren Jahren Dienst bildete der Décompte ein fleines Kapital, das dem austretenden Soldat wohl zu staten kam. Da also hatte der Décompte einen Sinn. Bei uns wentger; eine kleine Solderhöhung leistet gemis hessere Dienste; denn im Allgemeinen sorgen wir für den guten Soldat und nicht für den liederlichen.

Fällt der Decompte bei der eidg. Armee weg, so ift eine bedeutende Vereinfachung in der Vererechnung der Befoldung herbeigeführt. Wie schon bemerkt, die Kommission beantragte in großer Mehrbeit Abschaffung desselben; hoffen wir, die deßfallsgen Gründe finden geborige Anerkennung.

Gine zweite mesentliche Bereinfachung in der Comptabilität bringt volgender Borichlag:

Bom Adjutant abwärts foll nur ein und derfelbe Abzug für das Ordinäre gemacht werben.

Bis jeht zahlte ter Adjutant 15 Cent.
Feldweibel 15 "
Fourrier 13 "
Wachtmeister 13 "
Korporal 11 "
Gemeine 10 "

Db bierin eine Billigkeit berricht, erlaube ich mir ju bezweifeln.

Ift der Feldweibel etwa mehr als der Korpo. ral? Weil der Erstere einen größern Sold bezieht, foll er deßhalb mehr in's Ordinäre zablen? Er bezieht einen größern Sold, weil man größere Unsprüche von ibm verlangt, weil er mehr miffen foll, ale ber Soldat. Diefes zu erlangen, toftet Geld und Zeit, somit gebührt ihm auch mehr Lobn. Bill man benfelben fo fleinlich jufchneiden, daß der Feldweibel 2 Centimes mehr als der Bachtmeifter in's Ordinare legen foll zc.? Es ift diese Beschneidung fast lächerlich. Gin einheitlicher Ubzug für alle Soldaten und Unteroffiziere erscheint daber gerecht, befordert die Bereinfachung der Berrechnung bedeutend.

Gine weitere Erleichterung für bas Rechnungswefen glaubte die Rommiffion in ber Bestimmung ju finden, daß dem Spitalganger der Gold aus. bezahlt werden folle. Bis dato erhielt der in den Spital abgebende Militar vom Tage feines Gintritte in denfelben bis jum Tag des Austritts feinen Gold; der Eintrittstag geborte ju den Spitaltagen, ber Austrittstag ju ben Soldtagen. Diefe Art von Verrechnung ift etwas fomplizirt, abgefeben von ber Unbilligfeit des gangen Berfahrens. Der Militar ift ohnedem beflagenswerth genug, wenn er in den Spital abgeben muß; foll man ihn noch überdies durch Soldabzug strafen wollen?

Obiger Vorschlag erscheint daber doppelt an-

Gine andere Bestimmung, welche von unferen Rameraden gut aufgenommen werden mag, ift die:

Gradveranderungen, deffallfige Mutationen, welche den Gold angeben, erscheinen auf dem Gi. tuationsrapport erft vom nächsten Soldtag an. Das beißt, ift ein Wachtmeister am 2. jum Fourrier befördert worden, so gieht er den Gold als Bachtmeifter bis und mit dem 5. Mit dem 6. fangt dann fein Fourrierfold an zc. Alfo je mabrend ben 5 Dienstragen gibt es feine Mutationen, welche die Goldverrechnung angeben.

Es hatte die frühere Berrechnung viel Umftand. liches. Der Nachtheil, welcher den betreffenden Avancirenden daraus entsteht, ift unbedeutend und durch die erzielende Vereinfachung im Gangen binlänglich entschädigt.

# Verrechnung der Befoldung.

Redes Rorps bat am Ende jedes Monats eine Abrechnung dem Ober-Kriegsfommiffariat eingureichen. Das Stud Arbeit verursachte ichon man. chem braven Offizier rege Stoffeufger. Die Rom. miffion ftrengte fich daber an, diefem Uebel, wonicht abzuhelfen, boch die Spipe ju brechen, indem fie fuchte, unnötbige Wiederholungen gu vermeiden.

Schon öftere creignete fich der Fall, daß ein Dienft ben 10., 11. eines Monats 3. B. Septem. | berittene Ravalleriften Fr. 1., Offiziere Fr. 1. 20.

ber angefangen, um den 4., 5., 6. Oftober ju enden. Das jesige Gefet schreibt eine Abrech. nung-Ende September und eine andere am Schluß des Dienstes vor, also den 6. Oftober. Diese beiden Abrechnungen erfordern, wie oben bemerft, viel Zeit und Unftrengung, durften füglich in eine verschmolzen werden, die man am Ende des Dienftes abliefert; ich nehme an, derfelbe fei vorausfichtlich zu bestimmen. In jeden Sall muß man einen definitiven Tag festfegen, bis mann mit ber Abrechnung gewartet werden barf, j. B. bis den 10., nicht daß deßhalb zwei Monaterechnungen in eine aufammenfallen.

Es fonnten mithin, wenn obige Rbeen gefallen, viel unnöthige Schreibereien vermieden werden.

Eine der zweiten Beitläufigfeiten im Rechnungswefen bildet das bestehende Berhältniß zwischen Kanton und Sidgenoffenschaft. Es mare zu munfchen, jeden Rorpstommandanten gleich von Unfang des Dienftes an bis jum Ende deffelben nur mit einer Beborde in Rapport ju fegen.

Die Ausführung diefes Projeftes ift fo lange schwierig, ale der Bund nicht die fammtliche Inftruftion aller Waffen übernimmt, die oberfte Militärdireftion allein alle Truppenaufgebote, Entlaffungen ze. leitet und von fich aus anordnet. Das bestehende System ift für die Truppenfommandan. ten in Bejug auf das Rechnungswefen weitlaufig, weil fie mit dem fantonalen und eidgenöffischen Rriegsfommiffariat Abrechnungen ju treffen haben.

Die Mehrheit der Kommission glaubte nach langem Suchen das Richtige ju finden und schlägt ein Projeft vor, welches der Minderbeit nicht behagen will, gegen welches fich diefelbe ju vermabren münscht.

"Jeber Ranton erhalt bei einer eidg. Truppenaufftellung jum Dienft im Felde vom Bund für die Befammlung, fo wie für die Entlaffungstage ihrer Kontingente je 2 Tage und bei Bufammen= jug derfelben ju eidg. Unterrichtofurfen, fofern lettere länger als 3 Tage dauern, je 1 Tag Gold vergütet, Alles nach der Angabl der beim Gin- und Austritt anwesenden Manuschaft berechnet."

Die Kommission in ihrer Mehrheit fieht in Dies fen Bestimmungen eine Unbilligfeit, eine Beeinträchtigung ber großen Rantone gegen die fleinen. Bern jablt an Militars, aus dem Begirfe Pruntrut fommend, 5 Tage Reifevergütung, St. Gallen mit. unter 3 à 4 2c., mabrend Bug, Genf, Bafel, Schaff. baufen ze. feine Truppen alle in einem Tage befammeln fann. Diefer Unbilligfeit gegenüber follte eine einheitliche Tage eingeführt werden, nämlich : "Der Bund foll die Militars durch Bermittlung des eidg. Kriegstommiffariat nach jurudgelegten Wegftunden entschädigen;" also mit Umgehung ber Rantone. Gine Stundentabelle foll die deffallfigen Wegftunden bestimmen, abnlich derjenigen des eidg. Bollgebietes.

Soldaten, von weiter als 3 Wegftunden tommend, erhalten für jede Wegftunde circa 25 Cent.,

(Genau fenne ich diese Entschädigungen nicht, doch bas thut wenig zur Sache.)

Militars, die weniger als 3 Wegftunden jurudjulegen haben, erhalten nichts! Der lette Wohnort bes betreffenden Militars foll maggebend fein. Lufer der Kantonsgrenze, außerbalb der Schweiz wohnende, jählt man die Wegstunden nur von der Kantonsgrenze an.

Bas die Mehrheit der Rommiffion ju diefen Bedanken verleitet haben mag, ift der Umftand, daß vielleicht einzelne Rantonbregierungen zu Ungunften ibrer Goldaten die betreffende Bulage vom Bund anderfeitig verwendeten, ohne die reifenden Miligars gehörig zu berüchschtigen. Das ift nun Sache jeder Kantonsregierung und damit nicht gefagt, daß, wenn je eine ihre Pflichten nicht erfüllen follte, die andern defhalb ju leiden haben. Ueberhaupt fann man in diefer Beziehung den Rantonen faum ju nabe treten. Wenn eine Regierung findet, ihre Truppe bedürfe vor einem eidg. Aufgebot noch mehrerer Tage meiterer Ausbildung, fo mird der Bund diefes geschehen laffen und gewiß nie verbindern. Comit hat der betreffende Truppenfommandant dennoch zwei Abrechnungen zu leiften, die Gine mit der fantonalen, die Andere mit ber eidgenöfnichen Beborde.

Gegen den von der Kommiffion vorgeichlagenen Entwurf läßt fich noch manches einwenden, ich begnüge mich Giniges anzudeuten. Den Sauptfehler finde ich darin, daß von einer Bereinfachung der Comptabilität in obigem Sinn faum die Rede fein fann; es gibt ein complicirtes Raderwerf mehr! Die Arbeit ift schwierig, bedeutender als man glaubt. Dem Rorpstommandanten eines großen Kantons foll am Befammlungstage jugemuthet werden diefer Aufgabe fich ju unterziehen, auszumitteln wo jeder Goldat herfommt, wo fein let. ter Wohnort mar! zc. Wenn er gemiffenhaft fein will, muß er deghalb Nachforschungen halten. Den außerhalb dem Ranton wohnenden und einrückenden Militars vorrechnen er hatte diefen oder jenen fürgern Beg einschlagen follen! Gine fcone Beschichte, die man dem Kommandanten aufbürden will! Golche Unannehmlichkeiten foll man fich vom Salfe schaffen fo viel wie immer möglich; das ift meine Anficht.

Wie will dann das Ober Kriegsfommiffariat diefe Berrechnungen controlliren? Zu welchen Differengen mit Letterm durfte das führen!

Es ift daber obiges Spftem unpraktisch, weil schwer auszuführen, langweilig, weil zu viel Arheit mit sich bringend.

So lang nicht etwas einfacheres, zweckmäßigeres vorgeschlagen wird, muß man sich mit dem Bestehenden begnügen, d. h. eine Entschädigung an die Rantone, wie solche existirt; Abrechnung mit ber fantonalen und eidgenössischen Beborde von Seite der Korpstommandanten.

(Schluß folgt.)

### Bericht des eidgenöffischen Militärdepartemente über das Jahr 1857.

(Fortfegung.)

#### 4. Scharfichutzen.

Für die Scharfschüßen fanden im Berichtsjabre fünf Rekrutenschulen ftatt, nämlich in Thun, Milden, Winterthur, St. Luziensteig und Luzern. Mit Ausnahme von Milden, wo der Kasernenraum zu beengt ift, und St. Luziensteig, wo kein nabe gelegener Kanton Scharfschüßen-Wiederholungskurse batte, wurden mit den Rekrutenschulen Wiederbolungskurse vereinigt, was sich auch dieses Jahr zweckmäßig bewährte, indem dadurch der Wetteiser sowohl für die Instruktion, als für das disziplinarische Betragen geweckt wird. Es ist zu wünschen, daß die Kaserneneinrichtungen in Milden und Winterthur die schon lange besprochenen Erweiterungen bald erhalten, um in Zukunft in den zu tressenden Anordnungen nicht beschränkt zu sein.

In den Refrutenschulen wurden zusammen 778 Refruten und 191 Mann Cader unterrichtet. Un die Refrutenschule in Thun schloß sich noch ein besonderer Kurs von 14 Tagen für die Offiziers, aspiranten II. Rlasse, an welchem 22 solche Theil nahmen.

Bezüglich der Auswahl der Mannschaft tommen die meiften Kantone den dießfälligen reglementarischen Bestimmungen nach; einzig die Kantone Schwy und Freiburg haben weniger Sorgfalt bierauf verwendet.

Sämmtliche Refruten sind mit Ordonnanzstupern in die Schulen eingerückt. Die Kantone bethätigen bei den Anschaffungen die nötbige Sorgfalt und Kontrolle; nur Schwyz bleibt auch in dieser Beziehung zurück. Dit Ausnahme der Kantone Bern, Glarus und Wallis sind die Waidmesser bei den Refruten eingeführt. Mit der Anschaffung der Ausrüftungsgegenstände nach neuer Ordonnanz beeilen sich einige Kantone nicht sehr; so haben Uri, Ob. und Nidwalden noch die alten Waidtaschen, Uri, Schwyz, Ob. und Nidwalden, Glarus, Zug und Appenzell noch alte Tornister. Die Ausrüftung der Waidtaschen und Tornister ist mit geringer Ausnahme vollständig.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Mannschaft mit guter Bekleidung zu versehen. In einigen Kantonen, wie in Schwyz, Unterwalden und Tessin, wo die Anschaffung der kleinen Tenue durch die Mannschaft oder die Gemeinden geschieht, erblickt man noch große Verschiedenheit und oft Tadelnswerthes. Neue Kapüte nach Ordonnanz haben die Refruten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, zum Theil Schwyz, Appenzell, Basellandschaft, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Auch dieses Jahr war die Vorinftruftion in den Kantonen mangelhaft; flatt mabrend den wenigen Tagen bei der Soldatenschule fleben zu bleiben, wurden die Pelotonsschule und die Jägermanöver in den Bereich der Instruktion gezogen. Nicht beffer flebt es mit der Vorübung im Schießen;